

Stellungnahme

Zum Referentenentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften

Die Anhebung des Offshore-Ausbauziels gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 WindSeeG von 15 auf 20 GW in 2030 und die gesetzliche Fixierung eines weiteren Ziels von 40 GW in 2040 sind bedeutende Eckpunkte, die Klarheit für alle Akteure schaffen und damit einen wichtigen Beitrag zum Erreichen der energiepolitischen Ziele insgesamt leisten. Als weiteren Baustein sehen wir die zügige Anpassung des EEG im Gleichklang mit den durch das WindSeeG formulierten Meilensteinen. Gerade die verlängerte Perspektive trägt erheblich zur langfristigen Planungssicherheit bei, die für die Planung und fristgerechte Umsetzung von Netzanschlussleitungen immens wichtig ist. In diesem Zusammenhang sehen wir auch die Ansätze zur Straffung und Beschleunigung der einschlägigen Verwaltungsverfahren, die die Novelle vorschlägt. Amprion ist stolz darauf, auf diese Weise gemeinsam mit den anderen Offshore-Übertragungsnetzbetreibern einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele, der Ausbauziele der Erneuerbaren Energien, dem Zusammenwachsen eines europäischen Energiemarkts und der Transformation unseres Energiesystems leisten zu können.

Im Einzelnen haben wir folgende Anmerkungen:

1. Änderung des WindSeeG, zu Ziffer 3 a): Neufassung § 3 Nr. 5:

Der WindSeeG-E verzichtet auf den bisherigen Verweis auf § 2 Abs. 3 BBPIG und nimmt in einem neugefassten § 3 Nr. 5 stattdessen eine eigene Begriffsdefinition vor. Im Unterschied zur bisherigen Definition stellt die Neufassung klar, dass die technischen und baulichen Nebeneinrichtungen zur Anbindungsleitung i.S.d. WindSeeG gehören. Der unbestimmte Rechtsbegriff der Nebeneinrichtung wird durch das WindSeeG nicht spezifiziert. Ein weites Verständnis des Begriffes einer Nebeneinrichtung könnte zu Friktionen mit den Vorgaben des § 17d Abs. 2 S. 2 EnWG führen, der eine Beauftragung vor der Eignungsfeststellung nach § 12 WindSeeG untersagt. Zur Verfahrensbeschleunigung und zur Ermöglichung der neu festgelegten Ausbauziele ist es jedoch teilweise erforderlich, vorbereitend für ein oder



mehrere Projekte geringfügige bauliche Maßnahmen (z.B. HD-Bohrungen, Infrastrukturquerungen, Baustelleneinrichtungen o.ä.) vor der Eignungsfeststellung zu beauftragen. Es sollte daher klargestellt werden, dass entsprechende vorgezogene Beauftragungen vorbereitender Maßnahmen und deren Durchführung weiterhin möglich sein sollen und so keine Projektverzögerungen resultieren oder sinnvolle Institute wie das des vorzeitigen Baubeginns nach § 44c EnWG wirkungslos werden oder ihr Anwendungsbereich stark beschnitten wird.

2. Änderung des WindSeeG, zu Ziffer 5 a): Ergänzung § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 4:

Die Flexibilisierung bei der Festlegung der Fertigstellungstermine ist zur Synchronisierung von Ausbau der Winderzeugung einer- und Bereitstellung der Netzanschlüsse andererseits grundsätzlich sinnvoll. Bei der Festlegung muss jedoch bewusst sein, dass eine Terminierung auf das erste und ggf. auch das zweite Quartal eines Jahres aufgrund der wetterbedingten Einschränkungen von Installation und Betrieb für die Offshore-Netzanschlüsse faktisch ein Vorziehen der Inbetriebnahme auf das vorherige Kalenderjahr bedeuten würde. Da mit einer Installation und Inbetriebnahme im ersten Quartal eines Jahres wetterbedingt nicht kalkuliert werden kann, wäre für diesen Fall zwingend eine Fertigstellung spätestens im September des Vorjahres erforderlich. Dies muss bei der zukünftigen Festlegung von Zieljahren für Offshore-Netzanschlüsse berücksichtigt werden. Für bereits laufende Projekte, die vor 2030 fertiggestellt werden – bspw. BorWin4 und DolWin4 von Amprion – ist dies ebenfalls entsprechend zu berücksichtigen. Hier wäre aus unserer Sicht noch klarzustellen, ob die Konkretisierung der Inbetriebnahme auf Quartale im Rahmen der Fortschreibung des Flächenentwicklungsplans auf alle Projekte mit geplanter Inbetriebnahme ab 2026 Anwendung finden soll.

3. Änderung des WindSeeG, zu Ziffer 10 b): Neufassung § 18 Ab. 2 S. 4

Mit Ausweitung der Zielperspektive des WindSeeG auf das Jahr 2040 werden Anbindungsleitungen ins Blickfeld rücken, deren Netzverknüpfungspunkt in NRW liegt. Der Kreis der in die Koordination einzubeziehenden Länder wird sich somit über die Küstenländer hinaus erweitern. Aus diesem Grund sollte in § 18 Abs. 2 S. 4 statt von den „betroffenen Küstenländern“ schlicht von den „betroffenen Ländern“ die Rede sein.

4. Änderung des EnWG: Einfügung in § 17d EnWG, Satz 5:

Wie im Begründungsteil (S. 57) korrekt dargestellt, wird die Einfügung in § 17d Absatz 2 EnWG vorgenommen. Im Entwurf selbst fehlt gegenwärtig noch die Bezeichnung des Absatzes. Dasselbe gilt für den im Entwurfstext zweimal enthaltenen Verweis auf § 12b EnWG. Gemeint ist hier offenbar § 12b Absatz 2 Satz 1. Insoweit erscheint eine redaktionelle Klarstellung geboten.

Der Regelungszweck der Stellungnahme gem. § 17d Abs. 2 S. 5 EnWG-E mit der in § 18 Abs. 2 Nr. 2 WindSeeG-E vorgesehenen Rechtsfolge (Die Fläche, zu der die betroffene Offshore-Anbindungsleitung führen soll, kommt im fraglichen Kalenderjahr nicht zur Ausschreibung) kann nur erfüllt werden, wenn diese Stellungnahme – wie folgerichtig durch § 18 Abs. 2 WindSeeG-E festgelegt – „bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Ausschreibung“ abgegeben wird. Dieses Fristenfordernis wird im § 17d Abs. 2 S. 5 EnWG-E allerdings nicht aufgegriffen. Durch das dort enthaltene „zugleich“ wird die Abgabe der Stellungnahme vielmehr zeitlich an die gem. § 17d Abs. 2 S. 4 EnWG erfolgende Veröffentlichung von Fertigstellungsterminen der Offshore-Anbindungsleitung gekoppelt. Da für diese Kopplung kein sachliches Erfordernis besteht, sollte das „zugleich“ aus § 17d Abs. 2 S. 5 EnWG-E gestrichen und die Vorschrift mit § 18 Abs. 2 Nr. 2 WindSeeG-E harmonisiert werden.

Die Formulierung in Satz 5 „*nicht in Betrieb gehen wird*“ suggeriert außerdem, dass der ÜNB bereits zu diesem frühen Zeitpunkt (mindestens 5 Jahre vor der geplanten Inbetriebnahme) sicher wissen kann, dass eine landseitige Maßnahme nicht rechtzeitig in Betrieb gehen wird. Davon kann aus unserer Sicht bei einem noch verbleibenden Zeitraum von mehreren Jahren nicht ausgegangen werden. Es handelt sich vielmehr um eine in die Zukunft gerichtete Prognose, die auf Grundlage des zum Zeitpunkt der Abgabe vorliegenden Kenntnisstandes zu erstellen ist. Die Verpflichtung des ÜNB sollte sich daher auf die Fälle beschränken, in denen tatsächlich zu diesem Zeitpunkt bereits gesicherte Erkenntnisse bestehen, dass eine rechtzeitige Inbetriebnahme der landseitigen Maßnahme voraussichtlich nicht möglich ist.

Wir schlagen daher vor, den neuen § 17d Abs. 2 S. 5 EnWG wie folgt anzupassen:

„Soweit eine landseitige Maßnahme im Sinne des § 12b Absatz 2 Satz 1 erforderlich ist, um die Offshore-Anbindungsleitung unmittelbar ausgehend vom Netzverknüpfungspunkt an das bestehende landseitige Übertragungsnetz anzubinden und um mindestens 70 Prozent der

Kapazität der Offshore-Anbindungsleitung im Jahr nach dem voraussichtlichen Fertigstellungstermin übertragen zu können, hat der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber gegenüber der Regulierungsbehörde **zugleich bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Ausschreibung** eine Stellungnahme abzugeben, wenn **für ihn bereits gesicherte Erkenntnisse bestehen, dass** die Maßnahme im Sinne des § 12b Absatz 2 Satz 1 zum voraussichtlichen Fertigstellungstermin der Offshore-Anbindungsleitung **voraussichtlich** nicht in Betrieb gehen wird und keine geeigneten Alternativen umsetzbar sind.“

5. Begriff Offshore-Netzausbaubeitrag insb. in § 23c WindSeeG, verbunden insb. mit der Änderung in § 17 f EnWG.

Um der Intention des Gesetzgebers des § 23c WindSeeG, Senkung der Offshore-Netzumlage (ONU) (s. Seite 47) uneindeutig gerecht zu werden und bilanzielle Implikationen zu vermeiden, schlagen wir folgende Klarstellung vor. Darüber hinaus sollten die Raten, entsprechend der Nutzungsdauern im Offshore-Bereich, auf 20 Jahre gestreckt werden.

§23c Windenergie-auf-See-G

(1) Der ... zahlt einen **Offshore-Netzausbaubeitrag Beitrag zu den Kosten der Netzanbindung** an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber, der zur Senkung der Kosten verwendet wird, die in den Ausgleich nach § 17f Absatz 1 Satz 2 und den Aufschlag nach § 17f Absatz 5 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes einfließen.

(3) Die Zahlung des **Offshore-Netzausbaubeitrags Beitrags zu den Kosten der Netzanbindung** muss innerhalb von **15 20** Jahren nach ... in gleichhohen jährlichen Raten geleistet werden."

§ 17f EnWG

In Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern "§ 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes" die Wörter ", wobei Zahlungen nach § 23c Absatz 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes (**Offshore-Netzausbaubeiträge**) bei der Bestimmung der in den Ausgleich einzuführenden Kosten in Abzug zu bringen sind" eingefügt.

Zur validen Ermittlung der ONU benötigen die ÜNB zudem rechtzeitig vor dem 15.10. des Vorjahres eine belastbare Prognose bzgl. der im Folgejahr zu erwartenden Beiträgen zu den

Kosten der Netzanbindung sowie einen entsprechend rechtzeitigen Zahlungseingang. Dies sollte durch Ergänzung einer entsprechenden Frist für die Festlegung und die Zahlung des Beitrags sichergestellt werden.

6. Redaktionelle Korrektur in § 44c Abs. 1 S. 1 EnWG

Der angestoßene Gesetzgebungsprozess oder die anstehende Novellierung des Bundesbedarfsplangesetzes sollte aus unserer Sicht dazu genutzt werden, den § 44c Abs. 1 S. 1 EnWG (Zulassung des vorzeitigen Baubeginns) auch auf die der Genehmigung nach § 43 Abs. 2 EnWG unterfallenden Abschnitte der Offshore-Anbindungsleitungen zu erstrecken. Derzeit ist die Anwendung, wohl aufgrund eines redaktionellen Versehens in früheren Gesetzgebungsprozessen, zumindest erschwert oder ganz ausgeschlossen. Ein sachlicher Grund, gerade die besonders termingebundenen Netzanbindungsleitungen vom Anwendungsbereich des § 44c EnWG auszunehmen, ist nicht ersichtlich.

Dortmund, 28. Mai 2020

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Lehmkoester'.

Dr. Carsten Lehmköster

Geschäftsführer Amprion Offshore GmbH

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Barth'.

Peter Barth

Geschäftsführer Amprion Offshore GmbH